

Kooperationsvertrag

betreffend die ZAST GmbH
(inzwischen umfirmiert in NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH)

zwischen

AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft, Kaltenkirchen
Aktiv Bus Flensburg GmbH, Flensburg
Autokraft GmbH, Kiel
Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG, Kastorf
DB Regio Aktiengesellschaft (Regio Schleswig-Holstein), Frankfurt a. M.
DB Regio Bus Nord GmbH, Hamburg
die linie GmbH, Kellinghusen
Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH, Itzehoe
Förde BUS GmbH & Co. KG, Schleswig
Gozelniaski GmbH, Flensburg
Graf Recke GmbH, Schacht-Audorf
Lampe Reisen GmbH & Co. KG, Itzehoe
Stadtverkehr Eckernförde Inh. Kerstin Bügler eingetragene Kauffrau, Eckernförde
Omnibusbetrieb Hansen-Borg GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Handewitt
Thor´s Reisen, Inh. Maik Krüger e.K., Bredstedt
KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH, Kiel
KViP - Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mit beschränkter Haftung, Uetersen
Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH, Lübeck
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Kaltenkirchen
Neue Pellwormer Dampfschiffahrts GmbH, Pellworm
Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH, Niebüll
neg Niebüll GmbH, Niebüll
Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG, Schenefeld / Krs. Steinburg
RÖPKE-LINER GmbH Busunternehmen, Bredstedt
Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH, Ratzeburg
Rope Reisen GmbH & Co. KG, Wattenbek
Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH - SFK, Kiel
Stadtverkehr Lübeck GmbH, Lübeck
SWN Verkehr GmbH, Neumünster
Transdev Nord GmbH, Berlin
Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH - VSF, Schleswig
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH, Hamburg
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, Plön
SVG Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen, Westerland
Rohde Verkehrsbetriebe GmbH, Husum
Vineta Steinburg GmbH, Kiel

- im Folgenden alle auch „Kooperationspartner“ genannt -

werden folgende Vereinbarungen zur Gründung der ZAST GmbH („Zentrale Abrechnungsstelle für Verkehrsunternehmen, die den Schleswig-Holstein – Tarif (SH – Tarif) anwenden“) (die „ZAST GmbH“) getroffen:

§ 1

Kooperationsziele und Tätigkeit der Gesellschaft

- 1) Die Parteien des Vertrages beabsichtigen, im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere den Verbund der Beförderungsentgelte, im Lande Schleswig-Holstein die Gesellschaft ZAST GmbH zu gründen
- 2) Die Gesellschaft nimmt zur Erreichung des Gesellschaftszwecks folgende Aufgaben wahr:
 - Leistungsabhängige Einnahmenaufteilung aus dem SH-Tarif für alle Gesellschafter gemäß festgelegter Verfahrensgrundsätze
 - Berechnung der Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des SH-Tarifes und Abrechnung mit den Aufgabenträgern,
 - Service und Beratung für die den SH – Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen im Rahmen des Gesellschaftszwecks,
 - Bewertung und Weiterentwicklung des SH – Tarifs, Management tariflicher Angebote von landesweiter Bedeutung, Vorgabe vertrieblicher Standards (Definition der Anforderungen der Vertriebsinfrastruktur, Beschaffenheit der Fahrscheine, Format der Verkaufsdaten sowie Datenübermittlung zur Einnahmenaufteilung usw.)
 - Abrechnung der bestehenden Verkehrs- und Tarifgemeinschaften bis zur Einführung der 3. Stufe des SH Tarifs.
- 3) Die Gesellschaft kann die folgenden Leistungen gegen gesonderte Kostenerstattung für die Gesellschafter dieses Vertrages erbringen:
 - Bearbeitung von Anträgen für Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG, § 6a AEG, SGB IX.,
 - Zeitgerechte Planung und Koordination von Befragungen im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung bei Parallelverkehren,
 - Kundenbetreuung, Beschwerdemanagement, Tarifauskunft soweit die ZAS GbR dies heute bereits durchführt oder die Kooperationspartner dies wünschen.

Die Erbringung weiterer Leistungen durch die Gesellschaft bedarf des Beschlusses durch den Beirat.

§ 2

Erstmalige tarifbezogene Entscheidungen und Maßstabfestlegung

Die Kooperationspartner verwenden die Gesellschaft zur Konzentration ihrer gemeinsamen Interessen in Bezug auf die Begründung von Rechten und Pflichten unter dem TaKoV im Rahmen der Anwendung des SH-Tarifs. Die Abstimmung und Interessenbündelung der Kooperationspartner zur Erreichung des Zweckes nach Satz 1 erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages. Im Hinblick auf

zukünftige Änderungen dieser Verträge sollen die Kooperationspartner stets einvernehmliche Entscheidungen nach besten Kräften anstreben.

§ 3

Kooperationsform der Kooperationspartner

- 1) Die Kooperation soll in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der diesem Vertrag beigefügten Anlagen durchgeführt werden:
 - a) Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der ZAST GmbH
 - b) Anlage 2: Geschäftsordnung für den Beirat der Gesellschaft
 - c) Anlage 3: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft
- 2) Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft in Kiel gelten die Regelungen des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages in Anlage 1 zu diesem Vertrag schuldrechtlich zwischen den Kooperationspartnern. Jeder Kooperationspartner hat einen Anspruch auf Zustimmung der anderen Kooperationspartner zur Gründung der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Vertrages und des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zu Anlage 1, soweit dies kartellrechtlich zulässig ist.

§ 4

Anlagen, Entwürfe

- 1) Die Anlagen 1 bis 3 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- 2) Die beigefügten Anlagen sind von den jeweiligen Kooperationspartnern abzuschließen. Die Kooperationspartner wirken auf eine möglichst rasche Unterzeichnung und auf ggf. erforderliche Beschlussfassungen oder Zustimmungen hin.

§ 5

Bindung an den TaKoV, Rechtsnachfolge, Neuordnung der Geschäftsanteile

- 1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, nach Maßgabe der folgenden Absätze die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der LVS und der Gesellschaft abgeschlossenen bzw. abzuschließenden TaKoV in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen, auch soweit der TaKoV Rechte und Pflichten für und wider die Kooperationspartner im Einzelfall oder generell begründet.
- 2) Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und im Rahmen von § 1 dieses Vertrages ermächtigen die Kooperationspartner die Gesellschaft mit Abschluss dieses Vertrages, vertragliche Rechte und Pflichten gegenüber ihnen (d.h. den Kooperationspartnern) im TaKoV zu begründen, aufzuheben oder anderweitig zu ändern oder zu ergänzen.
- 3) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Delegation und die Begründung von Rechten und Pflichten unter dem TaKoV durch die Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere nach den Entscheidungsmechanismen des Gesellschaftsvertrages und hilfsweise den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) zu vollziehen ist. Im Zweifel sind sich die Kooperationspartner darüber einig, dass Änderungen des TaKoV (§ 8 Abs. 8 lit. i des Gesellschaftsvertrages zu Anlage 1), Rechte und Pflichten für und wider die Kooperationspartner betreffen.

- 4) Im Falle eines Wechsels in der Gesellschafterstellung eines Kooperationspartners in der Gesellschaft gilt, dass der ausscheidende Gesellschafter den Erwerber des betreffenden Geschäftsanteils in die Rechtsnachfolge unter diesem Vertrag zu verpflichten hat. Die Kooperationspartner dürfen der Übertragung eines Geschäftsanteils nur mit der Maßgabe in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zustimmen, dass die Voraussetzung nach Satz 1 gegenüber der Gesellschaft hinreichend nachgewiesen worden ist. Sobald diese Voraussetzung erfüllt ist, ist der Übertragung der Geschäftsanteile zuzustimmen.
Im Falle des Erwerbs eines neu geschaffenen Geschäftsanteils gelten Satz 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass sämtliche Gesellschafter verpflichtet sind, dem Erwerb zuzustimmen, sobald sich der Erwerber zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gemäß diesem Kooperationsvertrag verpflichtet hat.
- 5) Jeder Gesellschafter, dessen Umsatz sich auf der Grundlage des SH - Tarifs einschließlich der Umsätze aus § 45 a PBefG und § 148 SGB IX im letzten abgerechneten Kalenderjahr im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mehr als 10 v. H mindestens aber Euro 100.000 verändert hat, ist berechtigt, im folgenden Kalenderjahr von den anderen Gesellschaftern die entsprechende Anpassung der Geschäftsanteile zu verlangen. Beruht die Umsatzänderung im wesentlichen darauf, dass ein Gesellschafter von einem anderen Verkehr übernommen hat, erfolgt die Anpassung der Geschäftsanteile nur im Verhältnis der betroffenen Gesellschafter.
- 6) Nach Abschluss des ersten (vollständigen) Geschäftsjahres der ZAST GmbH werden die Gesellschafter, basierend auf den dann vorliegenden Umsatzzahlen für das erste Jahr des SH-Tarifes 2. Stufe, die Höhe der jeweiligen Geschäftsanteile entsprechend der Bestimmungen dieses Vertrages überprüfen und anpassen.

§ 6 Haftungsregelung

- 1) Die Kooperationspartner haften einander für alle Schäden im Rahmen derjenigen Sorgfalt, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- 2) Gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages in Verbindung mit § 4 des TaKoV besteht für die Kooperationspartner die Verpflichtung, die erzielten Tarifeinnahmen nach Relation, Verkaufsdatum und Gattung monatlich gemäß der vereinbarten Exportschnittstelle an die ZAST bis zum 30. des Folgemonats zu melden. Die Jahresmeldung (Rechnungsabgrenzung Geschäftsjahr) hat bis zum 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.
- 3) Für den Fall, dass ein Gesellschafter die für die monatlichen Abrechnungen benötigten Daten nicht oder nicht vollständig innerhalb einer (Nach-) Frist von drei Monaten nach dem im Tarifierwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif vereinbarten Termin an die ZAST übergibt,
 - wird die Abrechnung zunächst vorläufig auf Grundlage von Erfahrungs- und Schätzwerten durchgeführt und
 - werden vom dem geschätzten Einnahmenanteil des säumigen Gesellschafters pauschal 10% abgezogen und an die anspruchsberechtigten Gesellschafter ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung orientiert sich in diesem Fall an dem jeweiligen Anteil des Anspruchsberechtigten an dem Stammkapital der ZAST.
- 4) Liegen die Einnahmenmeldungen neun Monate nach Verstreichen der dreimonatigen Nachfrist nicht vor, so wird beginnend ab der zweiten Jahresabrechnung die vorläufige Abrechnung anhand der Anteile eines vergleichbaren Monats des Vorjahrs automatisch

zur endgültigen Abrechnung. Die Pauschalabzüge in Höhe von 10% werden nicht an den säumigen Gesellschafter zurückgezahlt.

- 5) Legt der Gesellschafter die Einnahmemeldung innerhalb von neun Monaten nach Verstreichen der dreimonatigen Nachfrist vor, so wird die endgültige Abrechnung auf Basis der nachgemeldeten Einnahmen erstellt.
- 6) Die gemäß § 6 Abs. 4 errechneten oder sich nach Vorlage der endgültigen Abrechnung ergebenden Forderungen einzelner Gesellschafter aus nachträglichen Zahlungsanpassungen werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 8 % über dem gemäß § 247 BGB veröffentlichten Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt des Verstreichens einer einmonatigen Nachfrist (bezogen auf die in § 6 Abs. 2 definierten Fristen) rückwirkend verzinst und gehen verschuldensunabhängig zu Lasten des säumigen Gesellschafters. Für Rückzahlungen an den säumigen Gesellschafter werden keine Zinsen fällig.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wird mit Eintritt der auf-schiebenden Bedingungen unter § 10 wirksam.
- 2) Dieser Vertrag kann nicht ohne gleichzeitige Aufkündigung des Gesellschaftsvertrages gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich.
- 3) Mit Ausscheiden eines Kooperationspartners aus der Gesellschaft scheidet dieser unmittelbar aus dieser Kooperationsvereinbarung aus; § 6 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Der Kooperationsvertrag bleibt zwischen den verbleibenden Kooperationspartnern unverändert bestehen.

§ 8

Schiedsklausel

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Kooperationspartnern dieses Vertrages hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnungen, dieser Schiedsklausel sowie der auf diesem Vertrag oder dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung und Verfahren sich nach den jeweiligen Bestimmungen und Empfehlungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. richtet. Im Zweifel wird zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Präsident des Oberlandesgerichtes Schleswig bestimmt, soweit sich die Kooperationspartner nicht auf einen anderen Vorsitzenden einvernehmlich einigen können.

§ 9

Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag oder eine seiner Anlagen eine Regelungslücke

enthält, die die Kooperationspartner, hätten sie die Regelungslücke erkannt, geschlossen hätten.

§ 10 Kartellvorbehalt; BHO Genehmigung

- 1) Die Wirksamkeit dieses Vertrags ist aufschiebend bedingt durch Eintritt der nachfolgenden Ereignisse:
 - a) Anmeldung gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 8 PBefG, 12 Abs. 7 Satz 2 AEG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, wobei die Vertragspartner übereinkommen, das Vorhaben nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten, nachdem die Genehmigungsbehörde die Anmeldung an die Kartellbehörde weitergeleitet hat, zu vollziehen, und für den Fall, dass sich das Bundeskartellamt für zuständig erklären sollte:
 - aa) Mitteilung des Bundeskartellamtes, dass das Vorhaben die Untersagungs-voraussetzungen des § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbs-beschränkungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.08.1998 (GWB) nicht erfüllt.
 - bb) Zustellung einer Verfügung des Bundeskartellamtes, mit der das Vorhaben im Hauptprüfverfahren freigegeben wird.
 - cc) Ablauf einer Frist von einem Monat seit Eingang der Anmeldung beim Bundeskartellamt, falls nicht vor Ablauf dieser Frist das Bundeskartellamt mitteilt, dass es in das Hauptprüfverfahren gemäß § 40 Abs. 1 GWB eingetreten ist oder Ablauf einer Frist von vier Monaten seit Eingang der Anmeldung beim Bundeskartellamt, falls das Bundeskartellamt nicht vor Ablauf dieser Frist das Vorhaben durch Verfügung im Hauptprüfverfahren untersagt. Dies gilt entsprechend in dem Fall, dass das Bundeskartellamt aufgrund von § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB berechtigt sein sollte, das Vorhaben auch nach Ablauf einer der vorstehenden Fristen zu untersagen. Sollte ein solcher Fall eintreten, verlängert sich die hiervon betroffene Frist solange, bis entweder vorstehende Ziffer aa) oder bb) eintritt oder bis zweifelsfrei feststeht, dass eine Untersagung nicht mehr möglich ist.
 - b) Der Gesellschafter Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH wird namens der Vertragspartner unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages die nach § 8 Abs. 3 Satz 8 PBefG/§ 12 Abs. 7 Satz 2 AEG erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde vornehmen und im Falle, dass sich das Bundeskartellamt für zuständig erklären sollte, das Vorhaben nach § 39 Abs. 3 GWB beim Bundeskartellamt anmelden. Die übrigen Vertragspartner stellen alle hierzu erforderlichen Angaben und Informationen unverzüglich zur Verfügung.
 - c) Die Kosten der Anmeldung tragen die Vertragspartner entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft.
- 2) Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen gem. § 65 BHO.

Untersagt das Bundeskartellamt das Vorhaben, sind die Vertragspartner nicht mehr an diesen Vertrag gebunden und insbesondere nicht verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagungsverfügung einzulegen. Dasselbe gilt im Falle der Freigabe des diesem Vertrag

zugrundeliegenden Vorhabens nach § 40 Abs. 3 GWB unter Bedingungen und/oder Auflagen, es sei denn, dass die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit der Vertragspartner und die mit dem Vorhaben verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen durch die mit der Freigabe verbundenen Bedingungen oder Auflagen nicht oder nur unwesentlich berührt werden.

§ 11 Pressemitteilungen

Die Kooperationspartner werden Pressemitteilungen und den Außenauftritt des Konsortiums und der Gesellschaft einvernehmlich vor einer Veröffentlichung abstimmen.

§ 12 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages trägt jede Partei, insbesondere die Kosten ihrer Berater, selbst.

Kiel,

Ort,

Datum

NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH

Geschäftsführung der NSH GmbH als Bevollmächtigter für

AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft, Kaltenkirchen
Aktiv Bus Flensburg GmbH, Flensburg
Autokraft GmbH, Kiel
Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG, Kastorf
die linie GmbH, Kellinghusen
Förde BUS GmbH & Co. KG, Schleswig
Gorzelniaski GmbH, Flensburg
Graf Recke GmbH, Schacht-Audorf
Lampe Reisen GmbH & Co. KG, Itzehoe
Stadtverkehr Eckernförde Inh. Kerstin Bügler eingetragene Kauffrau, Eckernförde
Omnibusbetrieb Hansen-Borg GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Handewitt
KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH, Kiel
KViP - Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mit beschränkter Haftung, Uetersen
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Kaltenkirchen
Neue Pellwormer Dampfschiffahrts GmbH, Pellworm
Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH, Niebüll
neg Niebüll GmbH, Niebüll
Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG, Schenefeld / Krs. Steinburg
RÖPKE-LINER GmbH Busunternehmen, Bredstedt
Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH, Ratzeburg
Rope Reisen GmbH & Co. KG, Wattenbek
Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH - SFK, Kiel
Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH - VSF, Schleswig
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH, Hamburg
Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH, Plön
SVG Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen, Westerland
Rohde Verkehrsbetriebe GmbH, Husum

Frankfurt a. M.,

Ort,

Datum

DB Regio Aktiengesellschaft (Regio Schleswig-Holstein)

Itzehoe,

Ort,

Datum

Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH

Bredstedt,

Ort,

Datum

Thor's Reisen, Inh. Maik Krüger e.K.

Neumünster,

Ort,

Datum

SWN Verkehr GmbH

Kiel,

Ort, Datum

Vineta Steinburg GmbH

Hamburg,

Ort, Datum

DB Regio Bus Nord GmbH

Lübeck,

Ort, Datum

Stadtverkehr Lübeck GmbH

Hamburg,

Ort, Datum

Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH

Berlin,

Ort, Datum

Transdev Nord GmbH